

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab0bc37f-b472-3ef1-be27-d11519e60877

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 302 StPO - Zurücknahme und Verzicht

(1) ¹Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels können auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. ²Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen. ³Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

